

URTEIL DES GERICHTS (Zweite Kammer)
16. April 2002

Rechtssache T-51/01

Joachim Fronia
gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Beamte – Umorganisation der Verwaltungsstrukturen der Kommission –
Neubeschäftigung eines früheren Referatsleiters als Berater ad personam“

Vollständiger Wortlaut in französischer Sprache II - 187

Gegenstand: Klage auf Aufhebung der Entscheidungen, mit denen der Kläger anlässlich der Umorganisation der Verwaltungsstrukturen der Kommission nicht in seiner Position als mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragter Referatsleiter belassen, sondern wieder als Berater ad personam beschäftigt wurde.

Entscheidung: Die Klage wird abgewiesen. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

Leitsätze

1. Beamte – Klage – Beschwerende Maßnahme – Begriff – Dem Betroffenen mündlich mitgeteilte Entscheidung über die Neubeschäftigung (Beamtenstatut, Artikel 90 und 91)

2. Beamte – Dienstliche Verwendung – Umorganisation der Dienststellen – Wahrung der Gleichwertigkeit der Dienstposten – Tragweite – Dienstliches Interesse (Beamtenstatut, Artikel 7)

3. Beamte – Dienstliche Verwendung – Umorganisation der Dienststellen – Neubeschäftigung eines Beamten auf seinem Dienstposten – Keine Verpflichtung, die Beurteilung zu berücksichtigen

4. Beamte – Beschwerende Entscheidung – Neubeschäftigung – Begründungspflicht – Umfang (Beamtenstatut, Artikel 25 Absatz 2)

1. Als beschwerend ist nur eine – über bloße innerdienstliche Organisationsmaßnahmen hinausgehende – Maßnahme anzusehen, die geeignet ist, die dienstrechtliche Stellung eines Beamten unmittelbar, individuell und endgültig zu beeinträchtigen.

Eine mündliche Entscheidung über die Neubeschäftigung, die unmittelbar bewirkt, dass ein Beamter nicht mehr zum Führungspersonal gehört, beeinträchtigt seine dienstliche Stellung, da sie die Art und die Ausübungsbedingungen seiner Aufgaben verändert, und ist daher als beschwerende Maßnahme zu qualifizieren.

(Randnrn. 24, 31 und 33)

Vgl. Gerichtshof, 9. Februar 1984, Kohler/Rechnungshof, 316/82 und 40/83, Slg. 1984, 641, Randnrn. 9 bis 11; Gerichtshof, 3. Dezember 1992, Moat/Kommission, C-32/92 P, Slg. 1992, I-6379, Randnrn. 9 und 10; Gericht, 11. Mai 1992, Whitehead/Kommission, T-34/91, Slg. 1992, II-1723, Randnr. 21; Gericht, 30. Juni 1993, Devillez u. a./Parlament, T-46/90, Slg. 1993, II-699, Randnr. 12; Gericht, 23. April 1996, Mancini/Kommission, T-113/95, Slg. ÖD 1996, I-A-185 und II-543, Randnrn. 23 bis 27; Gericht, 28. Mai 1998, W/Kommission, T-78/96 und T-170/96, Slg. ÖD 1998, I-A-239 und II-745, Randnrn. 45 und 46

2. Bei einer Änderung des Aufgabenbereichs eines Beamten erfordert der Grundsatz der Entsprechung zwischen Dienstposten und Besoldungsgruppe nicht einen Vergleich zwischen den gegenwärtigen und den früheren Aufgaben des Betroffenen, sondern zwischen seiner gegenwärtigen Tätigkeit und seiner Besoldungsgruppe innerhalb der Hierarchie. Daher steht nichts einer Entscheidung über die Zuweisung eines neuen Aufgabenbereichs entgegen, der sich zwar von dem früheren unterscheidet und vom Betroffenen als eine Verringerung seiner Tätigkeiten wahrgenommen wird, aber gleichwohl mit dem Dienstposten übereinstimmt, der seiner Besoldungsgruppe entspricht. Selbst eine tatsächliche Kürzung der Aufgaben des Beamten verstößt daher nur dann gegen den Entsprechungsgrundsatz, wenn seine Tätigkeiten insgesamt unter Berücksichtigung ihrer Art, ihrer Bedeutung und ihres Umfangs eindeutig hinter denen zurückbleiben, die seiner Besoldungsgruppe und seinem Dienstposten entsprechen.

Nach den für den öffentlichen Dienst der Gemeinschaften geltenden Grundsätzen sind die Organe berechtigt, innerhalb der statutarischen Grenzen einem Bediensteten Aufgaben zuzuweisen, die hinter denen zurückbleiben, die er zuvor ausgeübt hat. Insoweit können, insbesondere im Rahmen einer Umorganisation, die persönlichen Interessen des Beamten am beruflichen Aufstieg nicht dem vom Organ bestimmten dienstlichen Interesse vorgehen.

(Randnrn. 53 und 57)

Vgl. Gericht, 10. Juli 1992, Eppe/Kommission, T-59/91 und T-79/91, Slg. 1992, II-2061, Randnrn. 49 und 51; W/Kommission, Randnr. 104 und die dort zitierte Rechtsprechung

3. Im Rahmen einer Umorganisation der Dienststellen betrifft eine Entscheidung über die Neubeschäftigung eines Beamten, die sich darauf beschränkt, ihn wieder auf seinem Dienstposten zu verwenden und ihn nicht mehr mit seinen bisherigen Aufgaben zu betrauen, die dienstrechtliche Stellung nur dieses Beamten. Mangels Ernennung auf eine freie Stelle ist die Anstellungsbehörde nicht verpflichtet, eine Auswahl unter mehreren Bewerbern zu treffen. Sie ist daher nicht verpflichtet, die Beurteilung des Betroffenen für einen eventuellen Vergleich mit den Beurteilungen von anderen Beamten heranzuziehen.

(Randnr. 62)

4. Eine beschwerende Entscheidung ist hinreichend begründet, wenn sie in einem Zusammenhang ergangen ist, der dem betroffenen Beamten bekannt ist und ihn in die Lage versetzt, die Tragweite der ihm gegenüber getroffenen Maßnahme zu erfassen. Dies ist der Fall, wenn einer Entscheidung über eine Neubeschäftigung im dienstlichen Interesse ein Schreiben und Gespräche vorausgegangen sind, in denen die Vorgesetzten dem Betroffenen die Situation und die Gründe für die beabsichtigte Neubeschäftigung erläutert haben, und der Beamte die Möglichkeit hatte, seine Argumente gegen die Entscheidung, ihn aus der Führungsebene herauszunehmen, vorzubringen.

(Randnr. 66)

Vgl. Gerichtshof, 12. November 1996, Ojha/Kommission, C-294/95 P, Slg. 1996, I-5863, Randnr. 35; W/Kommission, Randnr. 41